

Weiterbildungskonzept

Modul Medien und Informatik

Genehmigt am 21. August 2017 vom Departement für Erziehung und Kultur

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Rahmenbedingungen	2
1.2	Einladung der Bildungsverbände zur Stellungnahme	3
1.3	Das Weiterbildungskonzept in Kürze	3
2	Vorgabe des Amtes für Volksschule	4
2.1	Vorgabe	4
2.2	Erläuterungen zur Vorgabe	4
2.3	Bescheinigung des Amtes für Volksschule	5
2.4	Übersicht Zyklen - Kompetenzen.....	5
3	Umsetzung in den Schulgemeinden	6
3.1	Verantwortlichkeiten	6
3.2	Prozesse	6
4	Unterstützung durch die Pädagogische Hochschule Thurgau	7
5	Finanzierung	7
6	Anhang	9
6.1	Berechnung Kostendach pro Schulgemeinde	9
6.2	Rechtliche Grundlagen (Ausschnitte)	10
6.3	Szenarien Weiterbildungsaufwand	12
6.4	Stand Ausbildung Berufseinsteigerinnen und -einsteiger	13

1 Einleitung

1.1 Rahmenbedingungen

- Die Arbeit am Modullehrplan Medien und Informatik ist Teil des Auftrags zur Umsetzung des Lehrplans Volksschule Thurgau (vgl. RRB Nr. 601 vom 3. August 2015). Der für die Umsetzung des Moduls Medien und Informatik zur Verfügung stehende Zeitrahmen wurde erweitert. Wie im Einführungskonzept beschrieben ist der Kanton für die Vorbereitung des Projekts zuständig, die Schulgemeinden für die Umsetzung.
- Das Modul Medien und Informatik stellt hohe Anforderungen an die Schulen und Lehrpersonen; es ist mit einem erheblichen Weiterbildungsbedarf zu rechnen. Dass mit dem neuen Lehrplan verbindliche Lerninhalte im Bereich Medien und Informatik vorgegeben werden, ist Ausdruck der Digitalisierung, die unsere Gesellschaft durchdringt und verstärkt in den Schulen Einzug hält. Es gilt, diese Entwicklung aktiv und kompetent zu gestalten. Aus diesen Gründen stellt der Kanton den Schulgemeinden über die regulären Beitragszahlungen hinaus zusätzliche finanzielle Ressourcen für die Weiterbildung zur Verfügung.
- Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Kompetenzen in Medien, Informatik und Anwendung zu einem grossen Teil integrativ in den Fachbereichen; zusätzlich sind dafür vier Jahreslektionen in der Stundentafel vorgesehen^{1/2}. Dieser integrative Ansatz bedingt, dass alle Lehrpersonen kompetent sind, das Modul zu unterrichten, wobei der Kompetenzaufbau in Informatik ab dem 2. Zyklus in den Lektionen Medien und Informatik stattfinden kann.³
- Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat für das Unterrichten des Moduls Medien und Informatik keine Vorgaben erlassen und zwischen den Kantonen wurden keine Vereinbarungen bezüglich Weiterbildungsanforderungen getroffen. Die Kantone sind somit in der Ausgestaltung ihres Weiterbildungskonzepts autonom.
- Mit dem 2008 lancierten Projekt «ICT im Unterricht der Primarschule» oder ähnlichen Projekten wurde eine Basis geschaffen, auf der nun aufgebaut werden kann. Dabei soll der Heterogenität unter den Lehrpersonen bezüglich fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen mit einer zielgerichteten und - so weit möglich und sinnvoll - individualisierten Weiterbildung Rechnung getragen werden. In diesem Sinne verzichtet das Amt für Volksschule darauf, die Lehrpersonen zum Absolvieren von bestimmten Weiterbildungen zu verpflichten.

¹ Siehe Stundentafeln [Primarschule](#) und [Sekundarschule](#).

² Die in der Stundentafel für das Modul Medien und Informatik vorgesehenen Lektionen werden im Weiteren mit „Lektionen Medien und Informatik“ bezeichnet.

³ Das heisst jedoch nicht, dass die Lektionen Medien und Informatik ausschliesslich für den Kompetenzaufbau in Informatik vorgesehen sind, es wird ebenso am Kompetenzaufbau in Medien und Anwendung gearbeitet.

- Es existiert kein Prüfungs- oder Testsystem, um zu überprüfen, ob eine Lehrperson fachlich und vor allem auch fachdidaktisch kompetent ist, um das Modul Medien und Informatik zu unterrichten. Ein solches System zu entwickeln und für alle Lehrpersonen einzusetzen wäre vom Aufwand her unverhältnismässig.

1.2 Einladung der Bildungsverbände zur Stellungnahme

Zum Konzeptentwurf (Stand Mai 2017) wurde bei den Bildungsverbänden (VTGS, VSLTG, BildungTG) eine Stellungnahme eingeholt. Die Hinweise und Anliegen wurden sorgfältig geprüft. Einige Punkte konnten aufgenommen und ins nun vorliegende Weiterbildungskonzept integriert werden.

1.3 Das Weiterbildungskonzept in Kürze

- Der Kanton verpflichtet alle Lehrpersonen aller Zyklen, sich innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens weiter zu bilden. Dies mit dem Ziel, sich die Kompetenzen für das Unterrichten des Moduls Medien und Informatik anzueignen.
- Die Schulgemeinden ermöglichen den Lehrpersonen, diese Vorgabe zu erfüllen, wobei die operative Umsetzung bei der Schulleitung liegt.
- Die Pädagogische Hochschule Thurgau bietet auf dieses Konzept abgestimmte Weiterbildung an und unterstützt die Schulen und Lehrpersonen bei der Umsetzung.
- Der Kanton stellt den Schulgemeinden zusätzliche finanzielle Ressourcen für die Weiterbildung zur Verfügung.

2 Vorgabe des Amtes für Volksschule

2.1 Vorgabe

- ✓ Die Lehrperson ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Umsetzung des Moduls Medien und Informatik weiter zu bilden.

2.2 Erläuterungen zur Vorgabe

- Bezüglich Weiterbildungsumfang und -inhalten werden keine Vorgaben gemacht. Die Lehrpersonen sollen sich ausgehend von ihrem individuellen Kompetenzstand weiterbilden - dies mit dem Ziel, sich die Kompetenzen für das Unterrichten des Moduls Medien und Informatik anzueignen.
 - Welche Kompetenzen dies je Zyklus sind, ist in der Tabelle im Kapitel 2.4 beschrieben.⁴
 - Die Kompetenzen sind übersichtlichshalber fünf Profilen zugeordnet. Die Profile beziehen sich auf den Zyklus respektive darauf, ob die Lehrperson die Lektionen Medien und Informatik erteilt.
 - Um den Kompetenzstand zu eruieren, steht ein Selbstevaluations-Instrument (SEA für 1. Zyklus/SE:MI für 2. und 3. Zyklus)⁵ zur Verfügung.
- Für das Absolvieren der Weiterbildung ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:
 - Profil A bis spätestens Ende 2021/22
 - Profile B1, B2, C1 und C2 bis spätestens Ende 2023/24
- Grundsätzlich gilt die Vorgabe für alle Lehrpersonen aller Zyklen⁶. Es besteht jedoch eine Ausnahmeregelung.
 - Von der Vorgabe ausgenommen sind:
 - Lehrpersonen, die mit einem Pensum unter 20% angestellt sind⁷
 - Lehrpersonen, die ausschliesslich für Stütz- und Förderunterricht⁸ angestellt sind
 - Lehrpersonen, die ausschliesslich für Bewegung und Sport angestellt sind
 - Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn die Lehrperson die Lektionen Medien und Informatik erteilt.

⁴ Detaillierte Kompetenzbeschreibungen sind in den Selbstevaluations-Instrumenten abgebildet.

⁵ Detaillierte Informationen zu SEA und SE:MI auf av.tg.ch > Medien und Informatik.

⁶ Die Vorgabe richtet sich ausschliesslich an Lehrpersonen.

⁷ Für Lehrpersonen, die in mehreren Schulgemeinden angestellt sind, werden die Pensen kumuliert.

⁸ Zum Beispiel Deutsch als Zweitsprache

2.3 Bescheinigung des Amtes für Volksschule

- Detaillierte Informationen und alle Formulare auf av.tg.ch.
- Lehrpersonen, die die Vorgabe erfüllen, können sich dies vom Amt für Volksschule bescheinigen lassen. Es wird bescheinigt, dass sich die Lehrperson, wie in Kapitel 2.1 respektive 2.2 beschrieben, weiter gebildet und wie viele Stunden sie dafür aufgewendet hat.
 - Der Antrag für die Bescheinigung erfolgt über die Schulleitung, die bestätigt, dass die Voraussetzungen für das Ausstellen der Bescheinigung erfüllt sind.
 - Bescheinigt werden die aufgewendeten Stunden:
 - für Weiterbildungen für das Modul Medien und Informatik;
 - für alle Formate von Weiterbildung (z.B. Kurs, SCHILW, Selbststudium im Rahmen von MIA21, Coaching respektive Beratung durch Fachpersonen);
 - im Umfang wie vom Anbieter der Weiterbildung oder der Schulleitung bestätigt („Workload“).

2.4 Übersicht Zyklen - Kompetenzen

Zyklus	Profil	Lehrpersonen	Ziel
1. Zyklus	A	Für alle Lehrpersonen	Die Lehrperson ist kompetent, den Modullehrplan im 1. Zyklus auf ihrer Stufe integrativ zu unterrichten.
2. Zyklus	B1	Für alle Lehrpersonen	Die Lehrperson ist kompetent, den Modullehrplan im 2. Zyklus in Medien und Anwendung integrativ zu unterrichten.
	B2	Für Lehrpersonen, die die Lektionen Medien und Informatik erteilen	Die Lehrperson ist kompetent, den Modullehrplan im 2. Zyklus in Medien, Anwendung und Informatik integrativ und in den Lektionen Medien und Informatik zu unterrichten.
3. Zyklus	C1	Für alle Lehrpersonen	Die Lehrperson ist kompetent, den Modullehrplan im 3. Zyklus in Medien und Anwendung integrativ zu unterrichten.
	C2	Für Lehrpersonen, die die Lektionen Medien und Informatik erteilen	Die Lehrperson ist kompetent, den Modullehrplan im 3. Zyklus in Medien, Anwendung und Informatik integrativ und in den Lektionen Medien und Informatik zu unterrichten.

Hinweise

- Von allen Lehrpersonen wird erwartet, dass sie über Grundlagenwissen zum Modul Medien und Informatik verfügen.⁹
- Für Lehrpersonen, deren Anstellung mit mehr als einem Profil korrespondiert, ist das entsprechend höchste Profil für die Weiterbildung massgebend.
- Für Lehrpersonen, die eine 3. Klasse unterrichten, ist Profil A massgebend, wenn sie keine höhere Klasse als die dritte unterrichten.

3 Umsetzung in den Schulgemeinden

- ✓ Die Schulgemeinde ist für die Umsetzung der Vorgabe verantwortlich; die operative Umsetzung liegt bei der Schulleitung.

3.1 Verantwortlichkeiten

- Die Schulbehörde ist dafür verantwortlich, der Lehrperson das Erfüllen der Vorgabe zu ermöglichen respektive die Vorgabe durchzusetzen.
- Die operative Umsetzung liegt im Rahmen der Personalentwicklung und -führung bei der Schulleitung¹⁰.

3.2 Prozesse

- Es wird empfohlen, im Rahmen der lokalen Projektplanung folgenden Prozess vorzusehen:
 - Basierend auf dem für das Modul Medien und Informatik entwickelten zyklusspezifischen Selbstevaluations-Instrument eruieren die Lehrpersonen, über welche Kompetenzen sie für das Unterrichten des Moduls bereits verfügen und für welche Weiterbildungsbedarf besteht.
 - Die Schulleitung verschafft sich einen Überblick über den Kompetenzstand des ganzen Teams.
 - Die Schulgemeinde klärt, welche Weiterbildungsformate sie für die Lehrpersonen individuell zur Verfügung stellt und welche Weiterbildungen kollektiv durchgeführt werden.
 - Dieser Prozess kann sich über die Projektphase mehrfach wiederholen.

⁹ Siehe «Einführungskonzept Lehrplan Volksschule Thurgau», Umsetzungsziel 3.

¹⁰ Oder bei der für die Personalführung verantwortlichen Person.

- Es wird empfohlen, im Rahmen der Personalentwicklung/-führung folgenden Prozess vorzusehen:
- Basierend auf der individuellen Standortbestimmung vereinbart die Schulleitung mit der Lehrperson in einem Gespräch die Weiterbildungsplanung.
 - Die Lehrperson absolviert entsprechend Weiterbildungen.
 - Dieser Prozess kann sich über die Projektphase mehrfach wiederholen.
 - Wenn die Lehrperson die Weiterbildung absolviert hat wie in Kapitel 2.1 respektive 2.2 beschrieben, schliesst die Schulleitung in einem Gespräch mit der Lehrperson die projektbezogene Weiterbildungsphase ab und bestätigt ihr, dass sie die Voraussetzungen für das Ausstellen der Bescheinigung des Amtes für Volksschule erfüllt.
 - Die Schulleitung stellt Antrag für die Bescheinigung des Amtes für Volksschule.

4 Unterstützung durch die Pädagogische Hochschule Thurgau

- ✓ Die Pädagogische Hochschule Thurgau bietet auf dieses Konzept abgestimmte Weiterbildung an und unterstützt die Schulen und Lehrpersonen bei der Umsetzung.

- Es steht eine breite Palette von Weiterbildungsangeboten zur Verfügung, die auf dieses Konzept abgestimmt sind¹¹:
- Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen und Schulteams
 - Aus- und Weiterbildungsangebote für iScouts
 - Weiterbildungsangebote für Schulleitungen

5 Finanzierung

- ✓ Der Kanton stellt den Schulgemeinden zusätzliche finanzielle Ressourcen für die Weiterbildung zur Verfügung.

- Detaillierte Informationen und alle Formulare auf av.tg.ch.
- Der Kanton leistet zusätzlich zu den pauschalierten Beitragszahlungen einen Beitrag in der Höhe von insgesamt 2.7 Mio. Franken an die Weiterbildungskosten für die Umsetzung des Moduls Medien und Informatik. Der Kantonsbeitrag wird in Form zweckgebundener Direktzahlungen ab Juli 2019 bis längstens Juli 2024 ausgerichtet.

¹¹ Die Weiterbildungsangebote der PHTG sind für die Schulen/Lehrpersonen nicht verpflichtend; es können auch andere Anbieter beigezogen oder z.B. schulinterne Fachpersonen eingesetzt werden.

- Für die zweckgebundenen Direktzahlungen gilt:
 - Die Mittel werden für Weiterbildungen für Lehrpersonen, Schulleitungen oder Fachpersonen Medien und Informatik eingesetzt; die Weiterbildungen dienen der Umsetzung des Moduls Medien und Informatik.
 - Anerkannt werden Kosten sowohl für externe wie auch für interne Weiterbildungen jeglichen Formats.
 - Die Schulen sind in der Wahl der Weiterbildungsanbieter frei; anerkannt werden auch Kosten für Weiterbildungen, die durch schulinterne Fachpersonen durchgeführt werden.

- Pro Schulgemeinde wird ein Kostendach festgelegt; dieses wird den Schulgemeinden bis Ende 2017 mitgeteilt. Der Verteilschlüssel zur Berechnung des Kostendachs ist aus der Tabelle in Kapitel 6.1 ersichtlich.

- Detaillierte Informationen und Formular für die Rückerstattung von Weiterbildungskosten auf av.tg.ch.

6 Anhang

6.1 Berechnung Kostendach pro Schulgemeinde

Aufteilung des kantonalen Beitrags auf Primar- respektive Sekundarstufe					
Profil	Total MIA21-Module entsprechend Profil ¹²	Anzahl Klassenlehrpersonen pro Profil ¹³	Total MIA21-Module mal prognostizierte Anzahl Klassenlehrpersonen pro Profil	Total MIA21-Module mal prognostizierte Anzahl Klassenlehrpersonen pro Primar-/Sekundarstufe	Kantonsbeitrag von 2.7 Mio. prozentual auf Primar- und Sekundarstufe aufgeteilt
A	3	541	1623	Anzahl:7230 In Prozent: 63	Fr. 1'708'173.-
B1	8	441	3528		
B2	11	189	2079		
C1	8	390	3120	Anzahl: 4198 In Prozent 37	Fr. 991'827.-
C2	11	98	1078		
Berechnung Kostendach pro Schulgemeinde					
→ Kostendach Primarschulgemeinde: Fr. 1'708'173.- durch Anzahl Schüler ¹⁴ 1./2. Zyklus Kanton mal Anzahl Schüler 1./2. Zyklus Schulgemeinde					
→ Kostendach Sekundarschulgemeinde: Fr. 991'827.- durch Anzahl Schüler 3. Zyklus Kanton mal Anzahl Schüler 3. Zyklus Schulgemeinde					
→ Kostendach Volksschulgemeinde: Mischrechnung entsprechend Schülerzahlen					

¹² Die [PHTG bietet Weiterbildung](#) basierend auf den MIA21-Modulen an; Modulübersicht auf mia21.ch.

¹³ Für die Berechnung der Aufteilung des kantonalen Beitrags auf Primar- respektive Sekundarstufe wird die Anzahl Klassenlehrpersonen pro Profil verwendet, basierend auf Daten des Amtes für Volksschule mit Stand 15. September 2017 sowie auf der Annahme, dass 30% der Klassenlehrpersonen des 2. Zyklus respektive 20% des 3. Zyklus sich gemäss Profil B2 respektive C2 weiterbilden. Die Parameter «Total MIA21-Module entsprechend Profil» und «Anzahl Klassenlehrpersonen pro Profil» werden miteinander verrechnet, um dem unterschiedlichen Weiterbildungsaufwand pro Profil Rechnung zu tragen.

¹⁴ Erhoben vom Amt für Volksschule; Durchschnitt Stichtage 15. September 2016 und 15. Februar 2017.

6.2 Rechtliche Grundlagen (Ausschnitte)

Regierungsratsbeschluss Nr. 784 vom 3. Oktober 2017

Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)

§ 8 Weiterbildung

¹ Kanton und Schulgemeinden fördern die Weiterbildung der Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden.

§ 55 Aufgaben

¹ Die Schulleitung leitet die unterstellte betriebliche Schuleinheit, fördert die Schulqualität und setzt die übergeordneten Vorgaben um.

² Die Schulleitung ist in ihrer Schuleinheit zuständig für die pädagogische Führung, für die personelle Führung der Lehrpersonen sowie weiteren schulischen Personals und für die administrativ-organisatorische Führung. Der Regierungsrat kann die Aufgaben näher regeln.

Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

§ 1 Aufsicht

¹ Das Departement für Erziehung und Kultur führt die Aufsicht über das Unterrichtswesen.

² Diese umfasst die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung kantonaler Vorgaben und die periodische kantonale Evaluation der Schulen.

³ Auf Verlangen wirken die Schulgemeinden bei der Überprüfung mit. Sie stellen die erforderlichen Daten zur Führung kantonaler Statistiken wie auch zur Gewährleistung der Qualitätsüberprüfung zur Verfügung.

⁴ ...

§ 3 Weiterbildung

¹ Der Kanton fördert die Weiterbildung der Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigten. Er kann sich an den Kosten beteiligen.

² Das Departement kann spezielle Weiterbildungskurse und Veranstaltungen, welche die Organisationen der Lehrerschaft im Auftrag des Kantons durchführen, namentlich Stufenkonferenzen, obligatorisch erklären.

§ 7 Organisationsplanung

¹ In den Schulgemeinden besteht

2. eine Planung der Team-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung, namentlich der Weiterbildung sowie der pädagogischen Grundsätze;

§ 9 Qualität

¹ Die Schulgemeinden

3. sorgen für die Umsetzung der Planung, Konzepte und Regelungen.

² Das Departement kann Vorgaben zur Qualität von Schulorganisation, Unterricht, Entwicklung und personeller sowie pädagogischer Führung festlegen.

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114)

§ 48 Weiterbildungskosten

¹ Unter Vorbehalt der Bereitstellung unentgeltlicher Angebote oder von Beiträgen durch den Kanton tragen die Schulgemeinden die Kosten für die interne und die von ihnen obligatorisch erklärte externe Weiterbildung.

² Auf vorgängiges Gesuch kann sich die Schulgemeinde an den Kosten der im Interesse der Schule liegenden freiwilligen externen Weiterbildung beteiligen.

³ Die Beteiligung kann Kurskosten, Prüfungsgebühren, Spesen sowie Lohnkosten für ausfallende Arbeitszeit einschliesslich Funktionszulagen umfassen.

§ 51 Grundsatz

¹ Die Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Zielen und werden konkretisiert durch diese Verordnung, Lehrpläne, Berufsaufträge, Leitbilder und Pflichtenhefte in den Schulgemeinden sowie Weisungen der zuständigen Organe.

² Sie umfassen insbesondere:

2. die Weiterbildung;

§ 56 Weiterbildung

¹ Die Lehrperson ist verpflichtet, sich entsprechend den Bedürfnissen des Unterrichts und den Anforderungen des Berufsauftrages weiterzubilden.

² Die Weiterbildung findet in der unterrichtsfreien Zeit statt. Das Amt kann Ausnahmen bewilligen.

6.3 Szenarien Weiterbildungsaufwand

Die unten beschriebenen Szenarien sind Annahmen und beziehen sich auf Weiterbildungsangebote der PHTG. Sie beschreiben weder ein Minimum noch ein Maximum noch stellen sie eine Empfehlung dar. Sie sollen lediglich exemplarisch eine Vorstellung vom Weiterbildungsaufwand vermitteln.

Für das Absolvieren der Weiterbildung steht ein Zeitrahmen von vier Jahren für das Profil A respektive von 6 Jahren für die Profile B1/2 und C1/2 zur Verfügung (siehe Kapitel 2.2).

- Lehrperson, Profil A, absolviert beispielsweise folgende Weiterbildungen:
 - MIA21 an der PHTG - Kompaktweiterbildungen, Grundlagenmodul: 3 h
 - MIA21 an der PHTG - Kompaktweiterbildungen, Medien&Informatik: 28 h
 - MIA21 in der Schule, das Modul Anwendungskompetenzen: 20 h
- Workload: 51 h

- Lehrperson, Profil B1, absolviert beispielsweise folgende Weiterbildungen:
 - MIA21 an der PHTG - Kompaktweiterbildungen, Grundlagenmodul: 3 h
 - MIA21 in der Schule, 2 Module zu Medien: 40 h
 - MIA21 in der Schule, 2 Module zu Anwendungskompetenzen: 40 h
- Workload: 83 h

- Lehrperson, Profil B2, absolviert beispielsweise folgende Weiterbildungen:
 - MIA21 an der PHTG - Kompaktweiterbildungen, Informatik: 40 h
 - MIA21 in der Schule, 1 Modul zu Medien: 20 h
 - MIA21 in der Schule, 1 Modul zu Anwendungskompetenzen: 20 h
 - WBK Kurse, Mobile Schule: 6 h
- Workload: 86 h

- Lehrperson, Profil C1, absolviert beispielsweise folgende Weiterbildungen:
 - MIA21 an der PHTG - Kompaktweiterbildungen, Grundlagenmodul: 3 h
 - MIA21 an der PHTG - Kompaktweiterbildungen, Medien: 40 h
 - MIA21 in der Schule, 2 Module Anwendungskompetenzen: 40 h
- Workload: 83 h

- Lehrperson, Profil C2, absolviert beispielsweise folgende Weiterbildungen:
 - MIA21 an der PHTG - Kompaktweiterbildungen, Informatik: 40 h
 - MIA21 an der PHTG - Kompaktweiterbildungen, Medien: 40 h
 - MIA21 in der Schule, 1 Modul zu Anwendungskompetenzen: 20 h
 - WBK Kurse, Making in der Schule: 15 h
- Workload: 115 h

6.4 Stand Ausbildung Berufseinsteigerinnen und -einsteiger

Die PHTG bildet die angehenden Lehrpersonen für die Umsetzung des Moduls Medien und Informatik im Unterricht aus:

- Lehrpersonen Kindergarten: ab 2020 ausgebildet für Profil A
- Lehrpersonen Primarschule: ab 2020 ausgebildet für Profil B1 respektive B2
- Lehrpersonen Sekundarschule: ab 2021 ausgebildet für Profil C1 respektive C2